

§ 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz Datenschutz im Kontext von Beratung

§ 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – Artikel 1 des BKiSchG) besagt: (...) werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden (Abs. 1). Darüber hinaus sind die zuständigen Stellen befugt, werdenden Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Abs.2).

Wie kann der Zugang zu werdenden Eltern erfolgen?

Wie der Zugang zu „werdenden Eltern“ aus behördlicher Sicht im Sinne der Umsetzung der Aufgabe gemäß § 2 KKG erfolgen kann, ist nicht ganz klar. Sicher ist jedoch, dass es sich bei der Tatsache der werdenden Elternschaft um ein personenbezogenes Datum handelt und daher die entsprechenden Vorschriften des SGB VIII und SGB X sowie SGB I zu beachten sind.

Eine Übermittlung bzw. Speicherung oder Erhebung dieser Daten kann daher entweder nur mit der Einwilligung der Betroffenen oder auf der Grundlage einer expliziten rechtlichen Ermächtigung (Rechtsgrundlage) im Bereich der soeben genannten Normen erfolgen.

Das Bundeskinderschutzgesetz reicht hierfür in der vorliegenden Fassung nicht aus. Will man also über eine reine Angebotsstruktur hinausgehen und z. B. die werdenden Eltern aufsuchen, dann wird der entsprechende, hierfür notwendige Datentransfer sich an den engen und oben genannten Rechtsregeln zu orientieren haben. Hier sind der Fantasie kaum Grenzen gesetzt.

Jedoch kann das Beratungsangebot den werdenden Eltern gemäß § 2 KKG direkt unterbreitet werden, und zwar im Zusammenhang mit der Feststellung oder Begleitung der Schwangerschaft durch eine Ärztin oder einen Arzt. Zu diesem Zweck soll die örtliche Jugendhilfe solche und andere Stellen über entsprechende Beratungsangebote informieren.

Müssen insoweit erfahrene Fachkräfte ihre Beratungsaufzeichnungen offenlegen?

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII können ihre Aufzeichnungen grundsätzlich nur dann offenlegen, wenn die Betroffenen dies fordern. Dabei sind jedoch Rechte Dritter zu beachten und ggf. zu schützen.

Unabhängig davon gibt es auch eine Reihe expliziter Rechtsansprüche auf eine Offenlegung. Diese könnten auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO (§§ 94 ff) existieren. Hier kommt es jedoch - wie so häufig - auf die Umstände des Einzelfalles an. Alle Anordnungen haben sich am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu orientieren und sind grund-

sätzlich ebenfalls gerichtlich überprüfbar. Zudem könnte es auf der Grundlage des Weisungsrechtes (Direktionsrecht) einen Offenlegungsanspruch im internen Dienstverhältnis zum Dienstvorgesetzten geben. Gerade diese Fallkonstellation kann nur in einer Einzelfallbetrachtung datenschutzrechtlich beurteilt werden und entzieht sich einer pauschalen Kategorisierung.

Außerdem sind Datenübermittlungen seitens des Jugendamtes oder freien Trägers möglich bzw. erforderlich im Rahmen der Befugnisse bzw. Grenzen z. B. des:

- § 68 SGB X (Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch hier § 65 SGB VIII beachten!),
- § 69 Abs. 1 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) i. V. m. §§ 64 und 65 SGB VIII,
- § 71 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse),
- § 73 SGB X (Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens, stets § 65 SGB VIII beachten)
- § 138 bzw. 34 StGB (Anzeigepflicht bzgl. besonderer Straftaten, rechtfertigender Notstand).

Welche Qualitätsanforderungen gibt es an Schweigepflichtbindungen?

Grundsätzlich sind allgemeine und unbegrenzte Schweige-

pflichtentbindungen unzulässig. Sie müssen im Einzelfall alle relevanten Informationen (insbesondere Dauer, konkreter Zweck, Adressaten, Widerrufsrecht) beinhalten. Dies ermöglicht dem Betroffenen, die Konsequenzen der Schweigepflichtentbindung und seine Rechte im Einzelfall abzuschätzen und frei zu entscheiden.

Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen kann auf die entsprechenden und außerordentlich gelungenen Ausführungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein hingewiesen werden. Diese finden sich auf den Seiten des ULD in Schleswig Holstein (www.datenschutzzentrum.de). Von dort entnommene Anforderungskriterien für die Gestaltung einer Schweigepflichtentbindungserklärung vgl. weiter unten im Text.

Zudem bietet die Broschüre „Rechtsfragen in der Beratung“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (www.bke.de) nähere Ausführungen zur Problematik, die auch ein - allerdings zu kurz geratenes und sehr technisches - Muster einer Erklärung enthält. Die Broschüre ist insgesamt lesenswert, weil sie auf der Grundlage rechtlicher (allerdings nicht mehr ganz aktueller) Regelungen Praxisbezüge herstellt und in Bezug auf spezielle Fragen umfangreich auf entsprechende Gerichtsurteile hinweist.

Wann müssen Informationen bei Anzeigen vernichtet werden?

Die Vernichtung von Daten rich-

tet sich in der Regel nach der Aktenordnung, die bei behördlicher Tätigkeit grundsätzlich Anwendung findet.

Aktenordnung für die Landesverwaltung

Im Land Brandenburg gibt es eine Aktenordnung für die Landesverwaltung - vergleichbar der in einigen anderen Bundesländern - nicht. Es sind allerdings Empfehlungen zur Aktenführung und zur Struktur einer Musterakte im Rahmen des vom MBS finanzierten Projektes „Hilfeplanung als Prozessgestaltung“ (1996-1998) erarbeitet worden.¹

Für Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise existiert eine Aktenordnung: Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Bekanntmachung Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 2. Oktober 2009 VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1104 – 10, Fundstelle: AmtsBl. M-V 2009 S. 782 oder hier: <http://www.landesrecht-mv.de/>

Hinweise zu Aufbewahrungsfristen KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement). Bericht: Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen (B 4/2006) (www.kgst.de)

Unabhängig von der Aktenordnung sind nicht näher genannte personenbezogene Daten nach Landesdatenschutzgesetz (Land Brandenburg: § 19 BbgDSG; Mecklenburg-Vorpommern: § 13 DSG M-V) unter bestimmten Voraussetzungen zu

löschen.

Im Land Brandenburg sind gem. § 19 BbgDSG personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Weiter heißt es im Gesetz: Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, ist die Löschung nach Satz 1 Buchstabe b nur durchzuführen, wenn

- die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist,
- es sei denn, dass der Betroffene die Löschung verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigen würde.
- Soweit hiernach eine Löschung nicht in Betracht kommt, sind die personenbezogenen Daten auf Antrag des Betroffenen zu sperren.

Weiter besagt das BbgDSG, dass an die Stelle einer Löschung eine Sperrung der personenbezogenen Daten tritt, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
2. der Betroffene an Stelle der Löschung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a die Sperrung verlangt,
3. die weitere Speicherung im Interesse des Betroffenen geboten ist,
4. sie nur zu Zwecken der Da

tensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind oder

5. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe b vorliegen und die Daten aber aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen.

Anhang: Inhalte einer Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB

In der sozialen Praxis gibt es vielfältige Situationen, in denen Daten und Informationen die der Schweigepflicht unterliegen, an Dritte weitergegeben werden sollen. In jedem dieser Fälle ist im Regelfall die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch den Betroffenen nötig.

Die Vielzahl denkbarer Konstellationen macht es unmöglich, eine Mustererklärung vorzugeben, die alle Bereiche abdeckt und gleichzeitig konkret genug formuliert ist, dass der Betroffene, wie gesetzlich vorgeschrieben, abschätzen kann, welche Daten, warum und an wen übermittelt werden.

Entbindungen von der Schweigepflicht sind zweckmäßigerweise schriftlich einzuholen. Sie müssen auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen, der auf die Folgen einer Verweigerung einer Einwilligung hinzuweisen ist.

Sollte bereits eine ältere Einwilligungserklärung vorliegen, ist sich davon zu überzeugen, dass

diese nicht inzwischen vom Betroffenen widerrufen wurde.

Die Start gGmbH hat ein Formular zur Datenschutzerklärung erarbeitet, und als Abreißblock herausgegeben. Das Formular steht im Internet als Download zur Verfügung.²

Im Folgenden werden die Punkte aufgelistet, die in jeder Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht enthalten sein müssen.

Wer?

Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen sind in die Erklärung aufzunehmen.

Wem?

Es ist namentlich aufzuführen, wer von seiner Schweigepflicht entbunden werden soll. Der Sozialarbeiter o. ä. ist namentlich zu benennen.

Was?

Soweit möglich, sind die Daten konkret in der Erklärung anzugeben. Einfach ist dies, wenn die Unterlagen oder Schriftstücke einzeln bezeichnet sind. Zum Beispiel:

- Protokoll der Beratung vom xx.xx.xx
- Aktennotiz vom xx.xx.xx
- Gutachten vom xx.xx.xx
- ggf. konkrete Einzeldaten

Ist dies wegen des Umfangs der Unterlagen nicht möglich, so sind diese dennoch präzise abschließend eingeschränkt und nachvollziehbar zu beschreiben. Zum Beispiel: Bisherige Akte vom xx.xx.xx bis xx.xx.xx zu den Vorgängen _____

im Umfang von xxx Aktenblättern.

Wofür?

Geben Sie den Zweck/die Zwecke der Datenübermittlung konkret an. Zum Beispiel zum Zweck:

- der Koordination unterschiedlicher Angebote im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII
- der Prüfung zur Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- Risikoeinschätzung gemäß § 8a SGB VIII
- der Prüfung der Geeignetheit einer Pflegeperson gemäß § 72a SGB VIII
- Gutachtenerstellung für das Familiengericht

An wen?

Der Empfänger der Daten ist namentlich zu nennen.

- Person
- Stelle

Wie lange?

Der Erklärung muss zu entnehmen sein, ob eine einmalige oder wiederkehrende Datenübermittlung beabsichtigt ist. Auf jeden Fall sollte die Erklärung mit einem Datum versehen sein.

Widerruf

Es ist der folgende Satz aufzunehmen: „Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.“

Ort, Datum und Unterschrift

Verweise:

1 vgl. Hans Leitner: *Hilfeplanung als Prozessgestaltung*, Votum-Verlag, 2001

2 vgl. *Formular Datenschutzerklärung; realisiert über den Kinderschuttfonds/Start gGmbH*, www.fachstelle-kinderschutz.de.

Die Ausführungen basieren auf einem Text von Werner Baulig. Werner Baulig ist seit 2010 im Datenschutz beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern tätig. Dort zuständig u.a. für Grundsatzangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten Internationaler Datenschutz, Bildung, Telemedien u.m. Vorher viele Jahre in unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe aktiv. Zuletzt bis 2010 im Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Die Ergänzungen für das Land Brandenburg hat die Fachstelle Kinderschutz in Kooperation mit Svea Bernhöft/Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg erarbeitet. (www.lida.brandenburg.de)

Kontakt:

*Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de*